



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 26. Juni 2019
– Auszug aus Drucksache 18/2752 –**

**Frage Nummer 40
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter
**Florian
Ritter**
(SPD)

Da sich die Koalitionsspitzen in Berlin bei der erforderlichen Reform der Grundsteuer auf eine wertabhängige gesetzliche Regelung durch den Bund geeinigt haben, wobei die Länder die Möglichkeit einer abweichenden gesetzlichen Regelung erhalten sollen und die Bayerische Staatsregierung umgehend ein „Einfach-Modell“ mit dem Maßstab „Flächen der Gebäude und Grundstücke“ angekündigt hat, frage ich die Staatsregierung, wie werden konkret die Bemessungsgrundlage (Fläche der Gebäude und Grundstücke, ggf. Differenzierungen bei Gebäuden und Grundstücken) und der Steuertarif (welche Steuermesszahl bzw. dann Steuermessbetrag, an den der Hebesatz der Kommunen anknüpfen kann) in einem Gesetzentwurf der Staatsregierung ausgestaltet sein und sollen künftig in Bayern die Kommunen die Möglichkeit haben, neben Grundsteuer A und B auch eine Grundsteuer auf erschlossene aber noch nicht bebaute Grundstücke (baureife Grundstücke) zu erheben?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Sobald die bundesgesetzlichen Rahmenbedingungen für eine Länderöffnungsklausel vorliegen, wird die Staatsregierung mit der Feinjustierung eines bayerischen Grundsteuergesetzes beginnen. Dabei werden dann die notwendigen Parameter festgelegt. Auch die Frage der Behandlung von „baureifen Grundstücken“ wird dabei zu klären sein.